

Beschlussvorlage

Gremium	Termin	Status
Hauptausschuss der Stadt Bad Sobernheim	23.08.2023	öffentlich beschließend

Nr.	2023/StadtS188
Fachbereich	Fachbereich 3 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen
Sachbearbeiter(in)	Wolf, Michael
Datum	11.08.2023

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Bauvorhaben im Innenbereich Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses Gemarkung Sobernheim, Flur 7 Nr. 1608/658, 1609/657

Hinweis:

Rats-/Ausschussmitglieder, bei denen Befangenheit gemäß § 22 GemO vorliegt, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken und müssen sich bei öffentlichen Sitzungen in den Zuhörerbereich begeben bzw. bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen.

Sach- und Rechtslage:

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S.1 BauGB).

Der Stadt liegt eine Bauvoranfrage zur „Errichtung eines Mehrfamilienhauses“ für die Grundstücke Flur 7, Parz. 1608/658 und 1609/657 vor. Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage und ist daher nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.

Dieses Bauvorhaben berührt die städtebauliche Entwicklung der Stadt Bad Sobernheim, da es sich hier um ein Grundstück handelt, für welches sich die Stadt Bad Sobernheim die Neugestaltung des Stadteingangs zum Ziel gesetzt hat. Zusätzlich liegt ein städtebaulicher Vertrag über die bauliche Nachnutzung des ehemaligen Tankstellengeländes vor. Demensprechend soll dieses Vorhaben auch im Stadtrat behandelt werden.

Hinweis:

Die Entscheidung nach § 36 BauGB betrifft ausschließlich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB. Dafür ist die Kenntnis privater Verhältnisse sowie personenbezogener Daten grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern es – ausnahmsweise – erforderlich ist, den Namen des Bauherrn oder gar seine persönlichen Belange im Gemeinderat oder Ausschuss zur Sprache zu bringen, also schutzwürdige Belange des Bauherrn entgegenstehen, muss die Öffentlichkeit mit entsprechender Begründung ausgeschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Stadt Bad Sobernheim empfiehlt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zur vorliegenden Bauvoranfrage zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig
____ Ja-Stimmen
____ Nein-Stimmen
____ Stimmenthaltungen

Gez.
Vorsitzende/r